



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 3. April 1963

Teil II Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 63	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik. — Änderung der Beförderungsordnung —	187
5. 3. 63	Anordnung über die Durchführung der praktischen Studienabschnitte an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft	188
12. 3. 63	Anordnung Nr. 2 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen des Verkehrswesens	189
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik *	189

Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des
Schulwesens in der
Deutschen Demokratischen Republik.
— Änderung der Beförderungsordnung —

Vom 5. März 1963

Zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1960 zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik — Beförderungsordnung — (GBl. I S. 228) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Absätze 3 bis 6 des § 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Bei den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, sind in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung Beförderungsausschüsse zu bilden, die alle Vorschläge beraten und gutachtlich dazu Stellung nehmen.

(4) Die Mitglieder der Beförderungsausschüsse werden vom Bezirks- oder Kreisschulrat berufen. Ihre Zahl soll in der Regel 15 nicht überschreiten. Als Mitglieder sind u. a. zu berufen: bewährte und hervorragende Lehrer, Erzieher, Direktoren, Schulinspektoren, Schulräte sowie Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und anderer Massenorganisationen.

(5) Der Kreisschulrat übersendet die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an den Beförderungsausschuß des Bezirkes. Der Bezirksschulrat entscheidet

über die Verleihung der Titel Oberlehrer, Studienrat, Oberstudienrat mit Ausnahme der im Abs. 6 genannten Fälle. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung des Ministers für Volksbildung.

(6) Über die Verleihung von Titeln für Personen, die in zentralen staatlichen Organen oder zentral unterstellten Einrichtungen beschäftigt sind, entscheidet der Minister für Volksbildung.“

§ 2

Die Absätze 1 und 2 des § 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Verleihung der Titel Oberlehrer, Studienrat, Oberstudienrat erfolgt durch den zuständigen Bezirksschulrat. Titel für Personen, die in zentralen staatlichen Organen oder zentral unterstellten Einrichtungen beschäftigt sind, verleiht der Minister für Volksbildung.

(2) Die Verleihung des Titels ist mit einer Urkunde verbunden, die der zuständige Bezirksschulrat bzw. der Minister für Volksbildung unterzeichnet. Für die Verleihung des Titels Professor gilt der § 1 Abs. 2.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1963

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. Lemnitz

* 2. DB (GBl. I 1960 Nr. 23 S. 228)